



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 14

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 09.08.2022

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Online-Nachwahl eines Mitgliedes der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des zum 01.03.2020 gewählten Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 09. August 2022

An
alle Professorinnen und Professoren
des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule
in dem Dienstgebäude

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Online-Nachwahl eines Mitgliedes der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des zum 01.03.2020 gewählten Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Abs. 3 WahlO wird die Wahl online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig im Intranet der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

Nachwahl Fachbereichsrat

Gem. § 28 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) werden insgesamt acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsrat Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik gewählt.
In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft rücken gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung der Westfälischen Hochschule (WahlO) Ersatzmitglieder nach. Da die Vorschlagsliste, aus denen die zu ersetzenden Mitglieder stammen, erschöpft ist, ist für den verbleibenden frei gewordenen Sitz gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahlO für die Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Nachwahl durchzuführen. Es ist somit für den Fachbereichsrat Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik

- **eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren**

nachzuwählen. Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahlO) bestimmt sich das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29.02.2024.

II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen



entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben (§ 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung, als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten des Hochschulstandortes Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B), sowie bei der Ansprechpartnerin der Wahlstelle Frau Sabrina Bialek (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule.

Das Wählerverzeichnis wird ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

31.08.2022, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (§ 9 Abs. 1 WahlO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (§ 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen auf der Nominierungsplattform von POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link: [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de). Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung gerne in der Bibliothek des Hochschulstandortes Gelsenkirchen vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.

a) Fristen

Die Nominierungsplattform wird am

Dienstag, den 09.08.2022, ab 12.00 Uhr

freigeschaltet. Sie haben dann die Möglichkeit bis zum



Dienstag, den 23.08.2022, 12.00 Uhr

Wahlvorschläge online einzureichen (§ 12 Abs. 1 WahlO). Auf die Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (Benutzerkennung und persönliches Passwort) anmelden. Bitte beachten Sie, dass Sie nur einmal eine Nominierung durchführen können. Wenn Sie bereits einen Wahlvorschlag eingereicht haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Wahlvorschlag einreichen möchten, müssen Sie Ihren ersten Wahlvorschlag zurückziehen und die Wahlvorschläge gleichzeitig erneut einreichen. Bitte denken Sie dann daran, dass auch die Einverständniserklärungen neu einzuholen sind.

b) Nachfrist

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, oder sind weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als der Gruppe Sitze im Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 3 WahlO i.V.m. § 14 Abs. 3 WahlO (analog zur Verfahrensweise des § 14 Abs. 1 und 2 WahlO) zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist

vom 25. August 2022, 9.00 Uhr bis zum 31. August, 09.00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf. Die Nachfrist von fünf Werktagen bestimmt sich nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 WahlO, die hier entsprechende Anwendung finden.

Sollten auch während der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingehen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zu wenige Kandidatinnen / Kandidaten, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium, das über das weitere Verfahren entscheidet (§ 14 Abs. 3 WahlO).

Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten, wie/ als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§10 WahlO).

c) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Formulare werden von der Nominierungsplattform im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO vorgegeben. Das digitale Einverständnis muss bis zum Ablauf der Frist gegeben worden sein. Wenn Sie eine andere Person oder Liste vorschlagen, informieren Sie bitte die vorgeschlagenen Personen darüber, dass diese auf der Nominierungsplattform ihr digitales Einverständnis rechtzeitig einreichen, da vorgeschlagene Kandidat:innen vom System nicht automatisch informiert werden.

d) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterstützt werden (nach § 12 Absatz 2 S. 1 WahlO).



Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (§ 12 Abs. 2 S. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (§ 12 Abs. 2 S. 3 WahlO).

e) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (§ 12 Absatz 3 WahlO).

f) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (§12 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (§12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WahlO),
- die digitale unwiderrufliche Bereitschaftserklärung fehlt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 WahlO).

g) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am **03. September 2022** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (persönliche Benutzererkennung sowie Passwort) an.

Die Stimmabgabe für die Wahl wird im Online-Wahlsystem für die folgende Zeit freigeschaltet (§ 19 b WahlO):

**Donnerstag, den 08. September 2022 ab 12.00 Uhr
bis Freitag, den 09. September 2022 12.00 Uhr.**

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden.

Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in der Bibliothek des Hochschulstandortes Gelsenkirchen (Gebäude A2) abgeben. Die Öffnungszeiten sind von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (ggf. können die Öffnungszeiten aktuellen Erfordernissen angepasst sein).



Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum **01. September 2022** gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahlantrag ist bis spätestens

01. September 2022, 15.00 Uhr

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Frau Bialek (Raum A3.UG.11 – sabrina.bialek@w-hs.de) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (09. September, 12.00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (§ 20 WahlO Abs. 2).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**12. September 2022 (ab 10.00 Uhr)
im Senatssaal (Raum B4.0.02)
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**

XI. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden (§ 19 c Abs. 1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen (§ 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (§ 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat